

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Steinklauber Gruppe

### Geltungsbereich

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und einem Unternehmen der Steinklauber Gruppe (nachfolgend „CPA“) gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Die CPA-Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die der CPA nach den gesetzlichen Vorschriften über die CPA-Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### Vertragsabschluss

1. Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die Bestellung der CPA auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Lieferanten oder durch die Bestellung der CPA sowie die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande.
2. Erklärt der Lieferant die Annahme in modifizierter Form, so gilt die Bestellung der CPA als abgelehnt.
3. Bestellungen sowie deren Änderungen und seitens CPA durch eine Bestätigung akzeptiert wurde oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die CPA.
4. Kostenvorschläge sind, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, kostenfrei zu erstellen.

### Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen und aus den Spezifikationen des Kunden von CPA, sowie dem erkennbar mit der Leistung verfolgten Zweck, wobei im Fall von Widersprüchen die strengeren Anforderungen zu erfüllen sind und subsidiär aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten. Zu liefern ist erste Qualität. Bei der Ausübung der Prüf- und Warnpflicht hat der Lieferant die Sorgfalt eines Sachverständigen und besondere Fachkenntnisse, sowie außergewöhnlichen Fleiß anzuwenden.
2. Die CPA übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die CPA zulässig.

### Änderung der Leistung

1. Die CPA ist bis zur Abnahme einer Werkleistung berechtigt, Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges zu verlangen.
2. Der Lieferant wird, sofern und soweit die Änderungen und/oder Erweiterungen eine Änderung der Kosten und/oder des terminlichen Ablaufs haben, binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungs- und/oder Erweiterungswunsches ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zu marktüblichen oder besseren Preisen vorlegen. In diesem Fall gilt die Änderung und/oder Erweiterung erst dann als verbindlich vereinbart, wenn die Parteien über dieses Nachtragsangebot eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Sofern und soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wird der Lieferant die Bestellung unverändert ausführen.

### Liefertermine, Lieferverzug

1. Die im Vertrag genannten Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als vollständig und rechtzeitig erbracht, wenn sie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften und Qualitäten besitzen.
3. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist.
4. CPA ist nur nach gesonderter Zustimmung verpflichtet, vorzeitigen Lieferungen zuzustimmen und die Lieferungen abzunehmen. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen jedenfalls erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die CPA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
5. Bei Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen, steht der CPA auf Kosten des Lieferanten und unter

Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen.

6. Im Falle des Lieferverzugs stehen der CPA die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
7. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins aus Verschulden des Lieferanten oder aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, bezahlt er an die CPA jedoch zumindest eine Pönale in der Höhe von 1 % der Gesamtauftragssumme je angefangener Verzögerungswoche, maximal jedoch 20 % der Gesamtauftragssumme.
8. Die vereinbarte Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

### Versand

1. Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Haus an die in der Bestellung genannten Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst im Zeitpunkt des Waren eingangs bei der CPA auf diese über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung zu übersenden.
3. Darüber hinaus ist bei Lieferungen aus dem Ausland ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Faktura) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.
4. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.
5. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto und Netto Gewicht) angegeben sein.
6. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.
7. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken.
8. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum der CPA über.
9. Rücksendungen, die infolge Schlechterfüllung oder sonstiger Vertragsverletzungen des Lieferanten erforderlich werden, erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
10. Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart.
11. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2000 geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
12. Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. der Vorlage der fehlenden Dokumentation.

### Preise, Zahlung, Rechnung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise, die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehende Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern und Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängen.
2. Preise sind grundsätzlich als Nettopreise auszuweisen.
3. Die Bezahlung erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 5 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto.
4. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der CPA auf ihre zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.
5. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist die CPA berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
6. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).
7. Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
8. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer- Prozentsatzangabe vorzulegen und der USt - Betrag grundsätzlich offen auszuweisen.
9. Rechnungen ohne vollständige Angaben (Bestell- und Kommissionsnummer) bzw. fehlerhafte Rechnungen gelten bis zur Richtigstellung durch den Auftragnehmer als nicht eingegangen.
10. Die Rechnungen müssen in 5-facher Ausfertigung an uns gesandt werden.

## Rücktritt

1. Die CPA kann ungeachtet weiterer Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant den vereinbarten verbindlichen Liefertermin überschreitet und das Setzen einer angemessenen Frist zur Lieferung erfolglos war, oder wenn der Lieferant dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht imstande ist, oder bei seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird.
2. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ist die CPA durch den Rücktritt veranlasst, Deckungskäufe vorzunehmen, so haftet der Lieferant für etwaigen Mehrkosten.

## Garantie und Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Ausnahme der §§ 377 ff UGB.
2. Die CPA akzeptiert Lieferungen und Leistungen nur in der vertraglich vereinbarten Qualität. Wird keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, garantiert der Lieferant dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den jeweils im Endbestimmungsland gültigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
3. Der Lieferant garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Dokumentationen.
4. Weiters garantiert der Lieferant die Einhaltung/ Erreichung der vertraglich festgelegten technischen Daten und Parameter, insbesondere der Leistungsdaten. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten.
5. Treten während der Garantiezeit Mängel auf oder stellt sich heraus, dass die gelieferten Produkte nicht der Vereinbarung entsprechen oder vereinbarte Eigenschaften verlieren, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Rechnung entweder die Mängel zu beheben oder die mangelhafte Ware durch fehlerfreie zu ersetzen. Bei Neuteilen und bei der Vornahme von Verbesserungsarbeiten beginnt die Garantiefrist neu zu laufen..
6. Werden die Mängel einvernehmlich von der CPA oder von CPA-Kunden selbst behoben, ist der Lieferant verpflichtet, der CPA die Kosten für die Behebung zu ersetzen. Erforderliche Ersatzteillieferungen führt der Lieferant binnen einer Woche und kostenfrei an die CPA durch.
7. Bei schwerwiegenden Mängel, die nicht beseitigt werden können oder wenn die Leistungsfähigkeit der Lieferung wesentlich reduziert wird, hat die CPA das Recht, eine Preisreduktion zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktrittes gehen alle Kosten zu Lasten des Lieferanten und ist der Kaufpreis inkl. banküblicher Zinsen zu diesem Zeitpunkt unverzüglich an die CPA zurückzuerstatten.
8. Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei offenen Mängeln bis sechs Wochen nach Übernahme, bei versteckten Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung. Bei Üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.
9. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit und die Lieferung von Ersatzteilen für von ihm gekaufte Produkte auf die Dauer von 10 Jahren ab der Übernahme dieser Produkte.

## Produkthaftung

1. Der Lieferant verpflichtet sich bei Inanspruchnahme der CPA nach dem PHG diese klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten liegt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich der CPA alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung der fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).
3. Sollte dem Lieferanten nachträgliche Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant der CPA Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen.
4. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der der CPA, dem Endkunden oder Dritten nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

## Haftung, Verjährung

1. Die Haftung der Lieferanten regelt sich nach gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

## Schutzrechte

1. Mit dem Eigentumsübergang ist auch der unentgeltliche Erwerb der zur freien und uneingeschränkten Benützung der Lieferung notwendigen Schutzrechte und Lizenzen verbunden.

2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Der Lieferant stellt die CPA und CPA-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der CPA in diesem Zusammenhang entstehen, wobei von dieser Kostenersatzpflicht auf Kosten anwaltlicher – auch außergerichtlicher – Vertretung, Kosten von Gerichtsverfahren und allenfalls an Prozessgegner zu leistender Kostenersatz umfasst ist.

## Eigentumsvorbehalt

1. Die CPA behält an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für die CPA vorgenommen.
2. Die CPA behält das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von der CPA bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc.
3. Einen Eigentumsvorbehalt für an sie gelieferte Waren erkennt die CPA nicht an.

## Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages geheim zu halten, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden.
2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Auf die Geschäftsbeziehungen mit uns darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden erklären.
3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten überbinden.

## Abtretung

Der Lieferant kann seine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CPA auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

## Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorhergehende Zustimmung durch die CPA an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.
2. Die CPA behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Lieferanten und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) nach vorheriger Ankündigung durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Lieferanten nicht seiner Verantwortung
3. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist die CPA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben angegebene Empfangsstelle.
5. Alle Abänderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Form.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültigen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Erfolg dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung nahe kommt.
7. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und der im österreichischen Recht bestehenden Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen
8. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag und der Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Graz.